



Außenhandel – Quarterly

Inhalt:

International	1
World ATA Carnet Council – Katar	1
New Yorker Übereinkommen über ausländische Schiedssprüche - Sudan	1
WTO – Russland unterliegt auch vor Appellate Body mit Antidumpingzöllen auf EU-Fahrzeuge	1
Europäische Union	2
EuGH – Ausgleichsanspruch für Handelsvertreter auch bei Vertragsbeendigung in der Probezeit	2
Länderinformationen	2
Ägypten – erleichterte Zahlungsabwicklung bei Importen	2
Belgien – neue Möglichkeiten der Sammelklage	2
Belgien – Reform des Gesellschaftsrechts	2
Deutschland – englischsprachige Kammern in Zivil- und Handelssachen jetzt auch in Hamburg	3
Deutschland – Neuerungen bei den Hermesdeckungen	3
Estland – Novelle des Handelsgesetzbuches	3
Frankreich – Einführung einer internationalen Kammer für Handelssachen am Berufungsgericht Paris	3
Ungarn – Neuregelung des Mahnverfahrens	3
VAE – Neues Schiedsverfahrensrecht	4
Hinweis in eigener Sache	4
Umzug des Leeraner Büros	4

International

World ATA Carnet Council – Katar

Wir hatten bereits in der **Ausgabe 4/2017** unseres Quarterly berichtet, dass die Handelskammer Katars den offiziellen Beitritt zum World ATA Carnet Council angekündigt hatte. Seinerzeit waren das genaue Beitrittsdatum und die möglichen Verwendungszwecke noch unklar. Nunmehr ist Katar als 78. Mitglied dem Carnet-ATA-System beigetreten.

Das Carnet ATA System kann ab dem 01.08.2018 genutzt werden und ist zunächst auf die vorübergehende Einfuhr von Waren für Messen und Ausstellungen beschränkt.

New Yorker Übereinkommen über ausländische Schiedssprüche - Sudan

Der Sudan hat seine Beitrittsurkunde zum New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ) beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Die Mitgliedschaft des Sudan ist zum 24.06.2018 in Kraft getreten.

Das NYÜ verpflichtet die Mitgliedstaaten, schriftliche Schiedsvereinbarungen anzuerkennen. Daneben enthält es u.a. abschließende Gründe aufgrund derer die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen versagt werden können (z.B. ungültige Schiedsvereinbarung, Verletzung des rechtlichen Gehörs). Mit seinen nunmehr 159 Mitgliedsstaaten gehört das NYÜ zu den erfolgreichsten Übereinkommen auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts.

WTO – Russland unterliegt auch vor Appellate Body mit Antidumpingzöllen auf EU-Fahrzeuge

Nachdem ein Panel der WTO im Januar 2017 die von Russland eingeführten Antidumpingzölle zwischen 23% und fast 30% auf italienische und deutsche leichte Nutzfahrzeuge für rechtswidrig erklärt hatte, hatte Russland Rechtsmittel eingelegt und sich an den Appellate Body gewandt (wir berichteten hierüber in der **Ausgabe 1/2017**). Der WTO Appellate Body schloss sich der Auffassung des WTO Panels an, so dass Russland auch hier unterlag. Die Europäische Union, die das Verfahren gegen Russland als WTO-Mitglied angestrengt hatte, erwartet nach der Entscheidung des Appellate Body, dass Russland die Antidumpingzölle beseitigen wird.





Europäische Union

EuGH – Ausgleichsanspruch für Handelsvertreter auch bei Vertragsbeendigung in der Probezeit

Mit Urteil vom 19.04.2018 (Rechtssache C-645/16) hat der EuGH entschieden, dass ein Handelsvertreter grundsätzlich auch dann einen Anspruch auf Ausgleich und Ersatz des ihm durch die Beendigung des Handelsvertretervertrages mit dem Unternehmer entstandenen Schadens hat, wenn der Vertrag noch während der Probezeit beendet wird.

In dem vom EuGH entschiedenen Fall hatte die Gesellschaft CMR mit der Gesellschaft DTT einen Handelsvertretervertrag über den Verkauf von 25 Einfamilienhäusern pro Jahr abgeschlossen. Dieser Vertrag sah eine Probezeit von 12 Monaten vor, innerhalb derer beide Parteien den Handelsvertretervertrag mit einer bestimmten Frist kündigen konnten. Nachdem CMR innerhalb von 5 Monaten nur ein einziges Haus verkauft hatte, kündigte DTT den Handelsvertretervertrag. CMR verlangte daraufhin von DTT die Zahlung eines Ausgleichs zum Ersatz des mit der Beendigung des Handelsvertretervertrages entstandenen Schadens. Nach der Handelsvertreterrichtlinie (Richtlinie 86/653/EWG) hat der Handelsvertreter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Anspruch auf einen Ausgleich oder auf Schadenersatz.

Der mit dem Rechtsstreit befasste französische Kassationsgerichtshof legte sodann dem EuGH die Frage vor, ob der Artikel der Handelsvertreterrichtlinie zum Ausgleichs- und Schadenersatzanspruch auch dann anwendbar ist, wenn der Handelsvertretervertrag in der Probezeit beendet wird. Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass auch in Handelsvertreterverträgen die Vereinbarung einer Probezeit nach der Richtlinie nicht per se verboten ist. Der EuGH entschied sodann, dass dem Handelsvertreter der Ausgleich oder Schadenersatz nicht allein deshalb versagt werden darf, weil die Beendigung des Handelsvertretervertrages während der Probezeit erfolgte. Schließlich sollen die in der Richtlinie vorgesehen Ansprüche des Handelsvertreters keine Sanktion für die Vertragsauflösung sein, sondern den Handelsvertreter für die von ihm erbrachten Leistungen, deren Vorteile dem Unternehmer auch noch nach der Vertragsbeendigung zugutekommen, und die ihm entstandenen Kosten entschädigen.

Länderinformationen

Ägypten – erleichterte Zahlungsabwicklung bei Importen

Die ägyptische Zentralbank hat Vereinfachungen für die Zahlungsabwicklung mit Dokumentenakkreditiven bei Importgeschäften erlassen. Zum Einen wird die zuvor im Januar 2016 eingeführte Anweisung an ägyptische Banken, ausschließlich Handelsdokumente zu akzeptieren, die von der Hausbank des Exporteurs an die Hausbank des Importeurs versandt werden, aufgehoben. Die zweite Erleichterung betrifft kleinere und mittlere Unternehmen, die ausschließlich Grundnahrungsmittel zu Handelszwecken nach Ägypten importieren. Diese Importeure werden von der Regelung, eine Bareinlage in Höhe des gesamten Rechnungsbetrages der Ware im Voraus bei ihrer Bank hinterlegen zu müssen, ausgenommen.

Belgien – neue Möglichkeiten der Sammelklage

In Belgien können seit dem 01.06.2018 auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Selbstständige durch einen Vertreter bei Vertragsverletzungen oder einem Verstoß gegen bestimmte Gesetze, die nach dem 01.09.2014 aufgetreten sind, eine Sammelklage erheben. Bisher war dies nur für Verbraucher möglich. KMU sind nach belgischem Recht Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem jährlichen Umsatz von weniger als 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanz von weniger als 43 Mio. Euro. Als Vertreter können berufsübergreifende Verbände und Vereinigungen auftreten, die nicht überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen und vom Obersten Rat der Selbstständigen und KMU anerkannt wurden. Für derartige Sammelklagen ist das Handelsgericht Brüssel ausschließlich zuständig.

Belgien – Reform des Gesellschaftsrechts

Die Reform des belgischen Gesellschaftsrechts schreitet voran. Nachdem der Ministerrat dem Gesetzesentwurf bereits zugestimmt hat, steht nur noch die Zustimmung des Parlaments aus. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 01.01.2019 geplant. Einige Eckpunkte der umfassenden Reform sind:

- Die derzeit 15 verschiedenen Gesellschaftsformen werden reduziert; Gesellschaften, deren Rechtsform nach der Reform nicht mehr existiert, sollen sich innerhalb von 10 Jahren in eine der künftig zulässigen Gesellschaftsformen umwandeln.



- Die société à responsabilité limitée (SRL) soll künftig die am häufigsten verwendete Gesellschaftsform werden und wird hierzu mit einem hohen Maß an Flexibilität bei der Leitung, Finanzierung und Gewinnverteilung sowie vereinfachter Anteilsübertragung ausgestattet. Ein Mindestkapital soll nicht erforderlich sein.
- Für das anwendbare Recht ist künftig nicht mehr der Sitz der Gesellschaft entscheidend, sondern der Gründungsakt. Damit ist auf alle in Belgien eingetragenen Gesellschaften belgisches Recht anwendbar.

Deutschland – englischsprachige Kammern in Zivil- und Handelssachen jetzt auch in Hamburg

Seit Mai 2018 bietet auch das Landgericht Hamburg Zivilverhandlungen in englischer Sprache an (wir berichteten hierüber auch in der Ausgabe **1/2018**). Die Parteien eines Gerichtsverfahrens können nun wählen, ob ihr Fall in einer englischsprachigen Kammer bearbeitet werden soll, so dass die mündliche Verhandlung in englischer Sprache geleitet wird und auch nicht deutschsprachige Beteiligte der Verhandlung ohne Dolmetscher folgen können. Mit der Einführung der englischsprachigen Kammern wird eine Sprachbarriere beseitigt, die für ausländische Geschäftspartner deutscher Unternehmen ein Grund sein kann, in Verhandlungen zur Vertragsgestaltung auf die Zuständigkeit angelsächsischer Gerichte oder privater Schiedsgerichte anstelle der deutschen Gerichte zu bestehen.

Deutschland – Neuerungen bei den Hermesdeckungen

Die Bundesregierung hat wichtige Neuerungen bei den Hermesdeckungen bekanntgegeben, wobei insbesondere die Finanzierung von kleinvolumigen Exportgeschäften („small tickets“) durch Banken im Vordergrund steht. Gerade die small tickets sind aufgrund regulatorischer Anforderungen oft verhältnismäßig aufwändig in der Bearbeitung.

Zunächst wird ab 01.07.2018 das Kernstück der Hermesdeckungen, die sog. Lieferantenkreditdeckung, in einer vereinfachten, standardisierten und digitalen Version zur Verfügung gestellt. Exportgeschäfte mit Auftragswerten bis zu 5 Mio. Euro und Kreditlaufzeiten bis zu 5 Jahren können künftig komplett digital beantragt werden. Exporteure können hierbei sofort sehen, ob ein Geschäft grundsätzlich deckungsfähig ist und welche Prämie hierfür anfällt. Auch die Bearbeitungszeiten sollen durch die digitale Antragsbearbeitung verkürzt werden. Während der einjährigen Testphase entfällt die Antragsgebühr.

Daneben hat die Bundesregierung zur Verbesserung der Finanzierung von small tickets beschlossen, die zulässige Risikolaufzeit bei der Akkreditivbestätigungsrisikodeckung mit sofortiger Wirkung von einem auf fünf Jahre zu verlängern.

Estland – Novelle des Handelsgesetzbuches

Im Rahmen der Novelle des estnischen Handelsgesetzbuches sind insbesondere Änderungen im Bereich des Gesellschaftsrechts in Kraft getreten, die eine Geschäftsführung estnischer Gesellschaften aus dem Ausland ermöglichen. Zuvor war der Sitz der Geschäftsführung an den der Gesellschaft gekoppelt. Die Geschäftsführung einer estnischen Gesellschaft aus dem Ausland ist nunmehr zulässig, wenn:

- eine in Estland ansässige Kontaktperson (bspw. Notar oder Rechtsanwalt) benannt wird;
- die Kontaktperson berechtigt ist, Willenserklärungen und Verfahrensunterlagen zu empfangen; und
- die Anschrift und E-Mail-Adresse der Kontaktperson in das estnische Handelsregister eingetragen sind.

Frankreich – Einführung einer internationalen Kammer für Handelssachen am Berufungsgericht Paris

Neben den Initiativen zur Gründung englischsprachiger Kammern für Handelssachen in den Niederlanden und Deutschland (siehe unser **Quarterly 1/18** & S. 2 dieser Ausgabe) sowie in Belgien (siehe unser **Quarterly 4/17**), geht das französische Justizministerium noch einen Schritt weiter und hat die Einrichtung einer internationalen Kammer für Handelssachen am Berufungsgericht in Paris beschlossen. Die Kammer soll ihre Arbeit bereits im September 2018 aufnehmen. Das Berufungsverfahren vor dieser Kammer kann in Englisch aber auch jeder anderen von den Parteien gewählten Sprache mittels Simultanübersetzung geführt werden. Eine entsprechende erstinstanzliche Kammer beim Handelsgericht Paris wurde bereits eingerichtet.

Ungarn – Neuregelung des Mahnverfahrens

Seit Jahresanfang gelten in Ungarn neue Regelungen für das Mahnverfahren. Nach wie vor sind ausschließlich Notare für die Durchführung des Mahnverfahrens zuständig. Nunmehr können jedoch fällige Geldforderun-



gen, die den Betrag von 3 Mio. HUF (ca. 9.000 Euro; zuvor: 1 Mio. HUF, ca. 1.000 Euro) nicht übersteigen, ausschließlich im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Beträgt die Geldforderung mehr als 30 Mio. HUF (ca. 93.000 Euro; zuvor: 40 Mio. HUF, ca. 124.000 Euro), ist ihre Geltendmachung im Mahnverfahren nicht mehr möglich. Neu ist auch die Regelung, dass sowohl Gläubiger als auch Schuldner über eine Zustellungsadresse in Ungarn verfügen müssen. Das Gesetz über das Mahnverfahren beinhaltet nun auch eine Zustellungsvermutung, wonach ein Dokument im Rahmen des Mahnverfahrens am fünften Werktag als zugestellt gilt, wenn der Empfänger das für ihn bestimmte Dokument nicht innerhalb dieser fünf Werktage entgegennimmt.

VAE – Neues Schiedsverfahrensrecht

Am 03.05.2018 wurde das neue Schiedsverfahrensrecht der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) verabschiedet. Der Anwendungsbereich des neuen Schiedsverfahrensgesetzes erstreckt sich sowohl auf nationale als auch internationale Schiedsverfahren. Die Neuregelungen orientieren sich stark am UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Mit der Annäherung des Schiedsverfahrensrechts an das UNCITRAL-Modellgesetz unternehmen die VAE einen weiteren Schritt zur Stärkung und Verbesserung ihres Schiedsstandortes.

Hinweis in eigener Sache

Umzug des Leeraner Büros

Zum 01.07.2018 ist unser Leeraner Büro umgezogen. Die neuen Büroräume befinden sich in der Hafestraße 6 in 26789 Leer.

Hinweis

Unser Quarterly beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Quarterly dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Diesen Quarterly und weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.ahlers-vogel.de.

Wenn Sie zu den vorstehenden Schlagzeilen dieses Quarterlies Fragen haben oder vertiefende Auskünfte wünschen, stehen wir Ihnen mit unserem Team Außenhandel wie folgt zur Verfügung:

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88 - 0
Telefax +49 (40) 37 85 88 - 88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

RA Prof. Dr. Burghard Piltz
RA Philipp Landers
RA Dr. Ulf Marr

Ahlers & Vogel _ Leer
Hafenstraße 6 _ 26789 Leer (Ostfriesland)
Telefon +49 (491) 45 45 229-0
Telefax +49 (491) 45 45 229-99
E-Mail leer@ahlers-vogel.de

RA Dr. Tobias Eckardt
RA In Hendrikje Herrmann

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail bremen@ahlers-vogel.de

RA Burkhard Klüver
RA Dr. Stefan Hoelt
RA Dr. Carsten Heuel
RA Dr. Jochen Böning
RA Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff
RA Torsten Kühl